

zweckte nämlich durch die Einrichtung der jährlichen Ausstellungen: daß Werke der Literatur und Kunst, oder auch Gegenstände, die zum Vertrieb des Buch-, Kunst-, Musikalien- oder Landkartenhandels gehören, die aber vermöge ihrer geringfügigen Auflage, oder aus anderen Gründen nur ausnahmsweise an wenige Handlungen pro novitate versandt werden könnten, in den Ostermessen zur allgemeinen Anschauung gelangen, um dadurch Bestellungen von den zur Messe anwesenden Sortimentern auf solche Artikel hervorzurufen. Daneben wollte man den Künstlern eine Stätte schaffen, wo sie Proben ihrer kunstfertigen Hände zur Empfehlung niederlegen könnten. Weiter bezweckte man, daß die Ausstellung mit allen während eines Geschäftsjahres erschienenen größeren und Prachtwerken beschriftet werden möchte, um dadurch über diese Branche ein Gesamtbild hier zu erhalten.

Die Ausstellung von einschlägigen Maschinen und Maschinenteilen, sowie die Ausstellung von Werkzeugen und Materialien unter Angabe der Bezugsquellen für Künstler, Lithographen, Buchbinder, Buchdrucker etc., wodurch dieselbe an Interesse gewonnen, ist erst in den letzten Jahren und nachdem man das größere Local für die Ausstellung einrichtete, hinzugekommen und war früher nicht beabsichtigt.

Die Zwecke sind also gewiß löblich und nützlich und würden um so mehr erreicht werden, je mehr unsere Messe an Besuch gewinnen würde.

Zu diesen rein geschäftlichen Zwecken ist aber seit den letzten zwei Jahren auch noch ein anderer, nicht gering anzuschlagender hinzutreten. Auf Veranlassung unseres Vorstandes ist nämlich unsere Ostermessausstellung dem gesammten Publicum Leipzigs zum freien Besuch geöffnet und damit zugleich allen hier anwesenden Messfremden*). Dieses wird in den hiesigen Blättern mehrmals zur Zeit der Ausstellung annoncirt und hat den Erfolg gehabt, daß das Publicum so zahlreich erscheint, daß das Ausstellungslocal zu bestimmten Stunden förmlich überfüllt ist. Directoren, Lehrer, Lehrerinnen kommen mit ihren Schülern und Schülerinnen, Eltern mit ihren Kindern**), und es bekundet sich dadurch eine rege Theilnahme des Publicums für unser Geschäft und seine Erzeugnisse.

Ich behaupte fest, daß die Ausstellung schon zu manchem Geschäfte Veranlassung wurde, sowohl von Seiten der Sortimenters als auch des Publicums; deshalb sei hier die Bitte erlaubt, man möge doch kleine Bedenken und Ansprüche fallen lassen, und unsere Ausstellung mit passender neuerer Literatur etc. beschenken.

Auf die oben angeführten Bedenken erwidere ich, daß mir von vorgefallenen wesentlichen Beschädigungen an den ausgestellt gewesenen Gegenständen nichts bekannt ist. Daß ausgestellt gewesene Bücher die Spuren des Betastens und des Durchblätterns an sich haben müssen, ist wohl natürlich und kann doch so hoch nicht angeschlagen werden. Die Furcht, daß man durch Auslegung seiner Artikel seinen verlegenden Collegen billige Vorbilder zur Nachahmung dadurch liefere, theile ich nicht, denn solche um eigene Ideen Verlegene wissen doch Mittel und Wege zu finden, ihren Zweck zu erreichen, und bedürfen dazu nicht erst der Ausstellung.

Leipzig, 20. März 1860.

E. Wengler.

*) Dieser Besuch war auch früher nicht verboten, aber das Publicum dazu nicht öffentlich eingeladen; deshalb wurde von dieser Freiheit nur sehr geringer Gebrauch gemacht. — Aus diesem Grunde wollen die Herren Aussteller auf ihre auszustellenden Gegenstände (Maschinen etc. ausgenommen) ja keinen Nettopreis bemerken.

**) Ob schöne Bilder und Darstellungen, wie sie schon häufig mit eingesandt wurden, werden daher mit um so größerem Rechte jetzt gänzlich ausgeschlossen.

Die internationalen Verträge.

III. *)

Ich behalte mir vor, später auf diesen Gegenstand, wofür ich mich sehr interessire, näher einzugehen; für heute möchte ich nur in Entgegnung der Annahme des Hrn. Trömel, daß „Deutschland fünfmal mehr englische Bücher verbrauche, als England deutsche“, folgende Statistik aus den Parliamentary Blue Books für 1857 und 1858, die mir zur Hand liegen, mittheilen.

Im Jahre 1857 importirte England von Deutschland 2470 Centner, und exportirte nach Deutschland 745 Centner Bücher.

Im Jahre 1858 importirte England von Deutschland 1922 Centner, und exportirte nach Deutschland 766 Centner Bücher.

Wo die Basis so falsch ist, — was nützt da alles Raisonnement!

Ich behaupte und werde es später beweisen, daß in dem englisch-deutschen Verträge der Vortheil in jedem Punkte auf Seiten Deutschlands ist.

London, März 1860.

S. Williams.

Rechtsfälle.

Berlin, 14. März. Stadtgericht. Zweite Deputation. Der Buchhändler Eugen Georg Rudolph Trowitsch ist des Nachdrucks angeklagt. Der Theaterdichter Kalisch überließ mittelst zweier schriftlicher Verträge dem Buchhändler G. Behrend hieselbst gegen einen Preis von dreihundert Thalern Gold das Recht zum Verlage einer Anzahl Couplets aus seinen Possen, welche Behrend demnächst drucken und unter dem Titel „Berliner Leierkasten“ in zwei Bändchen im Buchhandel erscheinen ließ. Einige jener Couplets sind nun von Trowitsch in einer unter dem Titel „Neue Lieder“ herausgegebenen Sammlung von Liedern abgedruckt worden, ohne daß er das Recht zu diesem Abdrucke bei dem Autor selber oder dessen Rechtsnachfolger Behrend nachgesucht gehabt oder sonst bewilligt erhalten hätte. Behrend hat, weil er einerseits den Absatz seines „Leierkastens“ dadurch beeinträchtigt sah und weil er andererseits principiell festgestellt wissen wollte, ob einzelne Lieder oder Gedichte ohne Genehmigung des Autors oder dessen Rechtsnachfolgers in einer Sammlung abgedruckt werden dürften, infolge dessen gegen Trowitsch wegen Nachdrucks denuncirt und die Staatsanwaltschaft hat auch, da das von ihr eingeholte Gutachten des literarischen Sachverständigen-Vereins sich zu seinen Gunsten gegen die Zulässigkeit jenes Verfahrens aussprach, wegen genannten Vergehens die Anklage erhoben. Trowitsch war im Audienztermine in Person und im Beistande eines in der Person des Rechtsanwalts Lewald gewählten Bertheidigers erschienen. Er bestritt seine Schuld aus verschiedenen Gründen. Erstens wendete er ein, daß die incriminirten Lieder kein Abdruck aus dem Behrend'schen „Leierkasten“ seien, was sich schon daraus ergebe, daß einige derselben früher von ihm gedruckt sind, ehe der „Leierkasten“ überhaupt erschienen ist. Dann behauptete er aber auch, daß das Manuscript zu den betreffenden Liedern ihm von Leierkastenmännern zum Abdruck gegeben worden, und daß er keine Veranlassung gehabt habe, anzunehmen, daß dieses Manuscript nicht rechtmäßiges Eigenthum jener Männer gewesen sei. Endlich ist er aber auch der Meinung, daß es nicht gegen das Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1837 verstöße, wenn man einzelne Gedichte oder Lieder in eine Sammlung derselben aufnehme. Es wurden demnächst der Buchhändler G. Behrend und der Dr. Kalisch als Zeugen gehört. Beide versicherten — was Trowitsch übrigens schon selbst zugestanden hatte —, daß sie letzterem den Abdruck

*) II. S. Nr. 31.